

Ein Todesfall – was ist zu tun?

**Leitfaden zu Abschied,
Bestattung und Trauer**



Bestattungsamt Meilen
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Meilen
Römisch-katholische Kirchgemeinde Meilen

Vorwort	3
---------	---

DRINGENDES

Was ist nach dem Todesfall sofort zu tun?	5
Organisation und Ablauf der Bestattung	7
Dienste der Kirchen	9
Andere Religionen, Konfessionslose	15

WISSENSWERTES

Grundsätzliches zur Bestattung	19
Gräber-Arten	21
Todesanzeige	22
Ein Zeichen setzen – die Auswahl eines Grabmals	28
Grabpflege und Bepflanzung	29

HILFREICHES

Ein nahestehender Mensch ist gestorben – was ist hilfreich?	33
Verlust – Trauer – Trost	35
Vorsorgen für Krankheitsfall, Sterben und Tod	40
Literaturempfehlungen	48

Vorwort

Stirbt ein nahestehender Mensch, stehen die Angehörigen plötzlich unter grossen seelischen Belastungen und müssen zugleich sofort dringende Entscheidungen treffen und Formalitäten erledigen. Dabei will diese Broschüre helfen. Sie

- informiert über alles, was unmittelbar nach dem Todesfall administrativ und organisatorisch zu bearbeiten ist;
- vermittelt wissenswerte Zusatzinformationen, um die nötigen Entscheidungen sorgfältig treffen zu können;
- bietet hilfreiche Tipps und Gedanken über Zusammenhänge, um den Verlust eines nahestehenden Menschen und die Trauer bewältigen zu können;
- orientiert über Vorsorgemöglichkeiten und Dinge, die jede Person im Hinblick auf Sterben und Tod regeln kann.

Diese Broschüre wird gemeinsam vom Bestattungsamt Meilen und den beiden Meilemer Kirchgemeinden herausgegeben. Wir danken für die Beiträge von Matthias Mettner, Palliative Care und Organisationsethik, Interdisziplinäre Weiterbildung CH, 8706 Meilen (Kapitel: Andere Religionen, Konfessionslose; Ein nahestehender Mensch ist gestorben – was ist hilfreich?; Verlust – Trauer – Trost; Vorsorgen für Krankheitsfall, Sterben und Tod; Literaturempfehlungen).

Beat Hodel
Gemeinderat
Ressortvorsteher Natur und Kultur

Jacqueline Sonego Mettner
PfarrerIn

DRINGENDES |

Was ist nach dem Todesfall sofort zu tun?

Bei einem Todesfall zu Hause ist ein Arzt zu kontaktieren. Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus. Bei ausserordentlichen Todesfällen (Unfall, Suizid, Straftat oder unklare Todesursache) ist unverzüglich die Polizei beizuziehen. Baldmöglichst ist mit dem Bestattungsamt telefonisch Kontakt aufzunehmen, um den Todesfall anzumelden.

Todesfall im Spital/Heim

Bei einem Todesfall im Spital oder Heim informiert dessen Verwaltung das Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person. Die Angehörigen haben sich mit dem Bestattungsamt des Wohnortes in Verbindung zu setzen, um die Bestattung zu vereinbaren.

Notwendige Unterlagen

Für das Bestattungsgespräch auf dem Bestattungsamt sind folgende Dokumente mitzubringen:

- bei einem Todesfall zu Hause: die ärztliche Todesbescheinigung, falls diese nicht vom zuständigen Arzt an das zuständige Zivilstandsamt weitergeleitet wird;
- bei einem auswärtigen Todesfall (Spital, Heim, in den Ferien usw.): die Todesbescheinigung des Spitals bzw. Heimes oder die Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes des Sterbeortes;
- Schriftenempfangsschein, Pass/ID bzw. Ausländerausweis und, sofern vorhanden, Familienbüchlein;
- falls vorhanden, die schriftliche Willensäußerung der verstorbenen Person bezüglich Bestattung und Grab.

Einkleidung, Einsargung, Aufbahrung

Das Einkleiden und die Überführung der verstorbenen Person wird vom beauftragten Bestattungsinstitut Rudolf Günthardt AG, Küsnacht, vorgenommen. Falls eine Aufbahrung auf dem Friedhof Meilen bzw. im Krematorium Zürich-Nordheim gewünscht ist, übernimmt während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung das Bestattungsamt die Auftragserteilung an das Bestattungsinstitut. Ausserhalb der Bürozeiten des Bestattungsamts kann der Arzt oder die beigezogene Pflegefachperson die Rudolf Günthardt AG direkt anfordern. Der Friedhofgärtner oder die Rudolf Günthardt AG übergibt Ihnen gerne persönlich den Schlüssel für den Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude auf dem Friedhof.

Gespräch mit dem Bestattungsamt

Beim Gespräch auf dem Bestattungsamt werden die Art und der Zeitpunkt der Bestattung besprochen und festgelegt. Die weiteren Fragen zur Beisetzung und Abdankung können nach Terminvereinbarung mit der zuständigen Pfarrerin bzw. dem Pfarrer, allenfalls einer anderen Begleitperson, besprochen werden.

Bevor ein Todesfall dem Bestattungsamt gemeldet und das Bestattungsgespräch durchgeführt wird, ist es ratsam, sich zu den nachfolgenden Fragen Gedanken zu machen:

- Hat die verstorbene Person Bestattungswünsche geäussert oder sogar schriftlich niedergelegt?
- Wird eine Erdbestattung oder eine Kremation (Feuerbestattung) gewünscht?
- Erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof Meilen oder auswärts?
- Im Falle der Kremation besteht auch die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen frei über die Urne zu verfügen. Eine spätere, das heisst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tod gewünschte Beisetzung auf dem Friedhof ist nur mit Einschränkungen und Kostenfolgen möglich.
- Welche Bestattungsart wird gewünscht?
 - Beisetzung auf dem Friedhof und anschliessend Abdankung in der Kirche?
 - Beisetzung nur am Grab?

– Beisetzung im engsten Kreis auf dem Friedhof, anschliessend öffentliche Abdankung in der Kirche?

Ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person sind Abdankungen und Beisetzungen öffentlich.

- Welche Gräber-Art wird gewünscht?
 - Ein neues Reihen-Urnengrab oder Reihen-Erdgrab?
 - Ein bestehendes Urnen- oder Familiengrab*?
 - Ein bestehendes Erdgrab (nur für Urnen möglich)?
 - Beisetzung im Gemeinschaftsgrab? Mit oder ohne Inschrift?
 - * Neue Familien- und Privatgräber sind nicht zulässig.
- Wird eine Aufbahrung im Friedhofgebäude gewünscht?
- Bei einer Kremation: Erfolgt die Überführung direkt ins Krematorium oder zuerst auf den Friedhof Meilen zur Aufbahrung (Verabschiedung von der verstorbenen Person)?

Organisation und Ablauf der Bestattung

Bestattungsort

Im Kanton Zürich ist für die Bestattung der Einwohnerinnen bzw. der Einwohner die Wohngemeinde zuständig. Wenn die verstorbene Person nicht auf dem Friedhof des Wohnortes bestattet werden soll, ist eine Einwilligung der Friedhofverwaltung der Bestattungsgemeinde nötig. Die Einzelheiten der Bestattung wie Datum, Zeit usw. sind direkt mit dem Bestattungsamt des Bestattungsorts abzusprechen.

Erdbestattungen

Bei **Erdbestattungen** versammelt sich die Trauergemeinde mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer beim Grab oder in der Friedhofhalle auf dem Friedhof, um sich von der verstorbenen Person zu verabschieden. Danach geht sie zur Abdankungsfeier in die Kirche. Wenn nicht anders vereinbart wird während der Abdankung der Sarg in das Grab versenkt und das Grab zurechtgemacht.

Urnenbeisetzungen

Bei **Urnenbeisetzungen in einem Reihengrab** treffen sich die Angehörigen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zur Verabschiedung beim Grab. Die Urne wird im Beisein der Angehörigen versenkt und in der Regel auch gedeckt. Anschliessend gehen die Trauernden zur Abdankungsfeier in die Kirche.

Die **Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab** finden auf dem Platz des Gemeinschaftsgrabs statt. Im Übrigen erfolgt die Beisetzung wie bei Urnenbeisetzungen in einem Reihengrab.

Bestattungszeit

Üblicherweise finden die Bestattungen zu den folgenden Tageszeiten statt:

- 11.00 Uhr: Beisetzungen ohne anschliessende Abdankung
- 13.45 Uhr: Beisetzungen mit anschliessender Abdankung
- 14.15 Uhr: Abdankungsfeier in der Kirche

Terminvereinbarung

Der Termin für die Bestattung und Abdankung wird im Bestattungsgespräch auf dem Bestattungsamt vereinbart.

Gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (BesV) haben Erdbestattungen und Feuerbestattungen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach Eintreten des Todes stattzufinden. Besondere Umstände (Wochenende, Feiertage usw.) können berücksichtigt werden.

Bei Kremationen ist zu berücksichtigen, dass die Urne erst am Folgetag nach der Kremation auf den Friedhof überführt werden kann. Der Kremationstermin wird mit dem Bestattungsamt vereinbart, kann jedoch in Einzelfällen infolge organisatorischer Umstände seitens des Krematoriums in Zürich noch ändern.

Öffentliche Bestattung

Eine öffentliche Bestattung ist sinnvoll. Zwar sind Angehörige verständlicherweise nach einem Todesfall zurückhaltend, sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren und ihren Schmerz nach aussen sichtbar zu machen.

Jedoch ist zu bedenken, dass die scheinbare Belastung der Angehörigen mit dem Organisieren der öffentlichen Bestattung oftmals gerade Struktur und somit Halt in den ersten Tagen nach dem Todesfall bietet. Die öffentliche Abdankung gibt zudem den Menschen aus einem weiteren Umfeld der verstorbenen Person die Gelegenheit, von ihr Abschied zu nehmen und ihre Anteilnahme und Wertschätzung gegenüber den Angehörigen zu bekunden. Das schenkt diesen Kraft und Ermutigung.

Wird die Verabschiedung auf dem Friedhof unter Anwesenheit der ganzen Trauergemeinde als zu belastend empfunden, kann die Verabschiedung bzw. Beisetzung im engsten Familienkreis erfolgen. Trotzdem kann eine öffentliche Abdankung in der Kirche stattfinden.

„Stille Bestattung“

Bei der „Stillen Bestattung“ wird auf eine öffentliche Abdankungsfeier verzichtet. Todesanzeigen vor der Bestattung unterbleiben und die Verabschiedung findet im kleinsten Kreis auf dem Friedhof am Grab statt. „Stille Bestattungen“ beginnen jeweils um 11.00 Uhr morgens.

Blumen

Blumen für den Grabschmuck können auf dem Friedhof beim Eingang zum Friedhofgebäude (Aufbauungsräume) abgegeben werden. Siehe dazu auch Kapitel „Wie Sie die Abdankung vorbereiten“, Blumen, Seite 13.

Dienste der Kirchen

Vermittlung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers

Wird eine kirchliche Bestattung gewünscht, orientiert das Bestattungsamt direkt die zuständige Pfarrerin bzw. den zuständigen Pfarrer über den Todesfall und das Datum der Abdankung. Wenn vor dem Tod bereits ein persönlicher Kontakt mit einer bestimmten Pfarrerin bzw. einem bestimmten Pfarrer bestanden hat und allenfalls Vereinbarungen getroffen worden sind, ist es möglich, für die Abdankung diese Person zu beanspruchen.

Bei Abdankungen von reformierten oder katholischen Kirchenmitgliedern stehen die kirchlichen Dienste unentgeltlich zur Verfügung.

Räume für Abdankungsfeiern

Für alle Abdankungen, insbesondere von konfessionslosen Personen, steht unentgeltlich die Abdankungshalle zur Verfügung. Wird ein anderer Raum gewünscht, sind die Angehörigen zuständig für dessen Organisation.

Die ref. Kirche steht ihren Mitgliedern für einen öffentlichen Abdankungsgottesdienst zur Verfügung. Dieser wird von einer ref. Pfarrperson geleitet. Im Sinne einer seelsorgerlichen Ausnahme ist eine kirchliche Abdankung evtl. möglich, wenn Ehepartner/in oder Kinder der verstorbenen Person Mitglied der ref. Kirche sind. Angehörige müssen dazu vor der Festlegung des Termins das Gespräch mit dem Pfarramt suchen.

Anderen Kirchen, die Mitglied der EKS oder der SEA sind, steht die ref. Kirche offen, sofern die Abdankung von einem/einer ausgebildeten Pastor/in gehalten wird. Mitgliedern der katholischen Kirche steht die Martinskirche zur Verfügung. Für freie Redner/innen und Ritualbegleitende stehen die Kirchenräume nicht zur Verfügung.

Wie Sie die Abdankung vorbereiten

Gespräch mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer

Nach dem Bestattungsgespräch auf dem Bestattungsamt werden Sie mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen oder Sie werden kontaktiert und vereinbaren einen Gesprächstermin. Überlegen Sie sich, welche Personen aus dem Kreis der Angehörigen beim Gespräch mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer dabei sein sollen und vereinbaren sie einen für alle günstigen Termin. Das Gespräch mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer hat vielfältige Aspekte:

Lebenslauf

Rückblick auf das Leben: Sie erhalten Gelegenheit, erzählend Rückblick zu halten auf das Leben des Menschen, der Ihnen nahe stand. Wenn mehrere Personen am Gespräch teilnehmen, wird sich die Vielfältigkeit eines Lebens zeigen. Vielleicht bringen Sie einige Fotos zum Gespräch mit oder zeigen wichtige Gegenstände und Räume, falls das Gespräch im Haus der verstorbenen Person stattfindet. In diesem Zusammenhang werden Sie auch die Frage nach dem Lebenslauf klären. Soll ein Lebenslauf verlesen werden? Wer verfasst ihn, die Pfarrerin bzw. der Pfarrer oder eine Angehörige bzw. ein Angehöriger? Günstig ist es, wenn die Angehörigen einen Lebenslauf mitbringen. Vielleicht hat die verstorbene Person selber bereits einen Anfang gemacht.

Allerletzte Zeit

Blick auf das Sterben: Sie werden von den letzten Wochen, Tagen und Stunden Ihres nächsten Angehörigen erzählen. Das kann schmerzlich und mit Tränen verbunden sein. Trotzdem ist es gut, darüber zu sprechen. Scheuen Sie sich nicht, dabei auch Ihre Ängste oder Gefühle des Unnügens oder Versagens anzusprechen. Auch das Gefühl der Erleichterung oder der Dankbarkeit kann und darf vorherrschend sein. Nutzen Sie das seelsorgerliche Gespräch als Teil einer ehrlichen Auseinandersetzung mit dem, was Sie in den nächsten Monaten zu verkraften haben.

Aufbahrung zu Hause oder im Friedhofgebäude

Gestaltung des Abschieds vor der Bestattung: Wo ist die verstorbene Person während der Zeit bis zur Abdankung? Welche Möglichkeiten des Abschiednehmens gibt es jetzt noch? Wenn Sie die verstorbene Person nicht zu Hause aufbahren, erhalten Sie als Angehörige einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude und können sie dort besuchen. Auch bei einer vorgesehenen Kremation muss die bzw. der Verstorbene nicht sofort weggebracht werden. Sprechen Sie allenfalls auch das geeignete Abschiednehmen durch Kinder und Jugendliche an.

Letzter Abschied am Grab

Gestaltung des Abschieds am Grab: Die Pfarrerin oder der Pfarrer informiert Sie über die Bräuche in Meilen (Besammlung beim Grab oder der Friedhofhalle, Worte und Gebete des Abschieds und der Bitte um Aufnahme in Gottes Frieden, Abschied mit Erde, Blumen, Weihwasser, Gebräuche bei Erdbestattung und bei Urnenbeisetzung). Bringen Sie Ihre Fragen oder Anliegen offen ein.

Individuelle Gestaltung der Abschiedsfeier

Gestaltung des Abdankungsgottesdienstes: In der Regel trägt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer den Lebenslauf vor und hält eine Predigt. Haben Sie Wünsche bezüglich bestimmter Lieder und Musikstücke? Möchten Sie nebst der Organistin bzw. dem Organisten weitere Musikerinnen bzw. Musiker einsetzen? Gibt es bevorzugte Bibelworte, Gedichte oder Gebete, die im Leben der oder des Verstorbenen eine Rolle gespielt haben? Kennen Sie den Konfirmations- oder Trauspruch der oder des Verstorbenen? Möchten Sie selbst, andere Angehörige oder Vertreter eines Vereins, eines Betriebs bei der Feier mitwirken? Für welchen Zweck soll die Kollekte bestimmt werden? Die Feier wird weitgehend nach Ihren Wünschen und denjenigen der verstorbenen Person gestaltet, die Leitung bleibt bei der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer.

Wen haben wir verloren?

Was bleibt?

Was hoffen wir?

Für die Pfarrerin bzw. den Pfarrer werden die folgenden drei Fragen für die Gestaltung leitend sein: Wen und was haben wir verloren und was bedeutet das für uns (Würdigung der Person und der Situation)? Was bleibt (Erinnerung, Dank, Vermächtnis)? Was hoffen wir (Trost, Stärkung, Lebensperspektive aus der biblischen Tradition)? In den monotheistischen Religionen – Judentum, Christentum und Islam – wird der Tod als Übergang und Verwandlung in das Leben in und mit Gott verstanden. Der Tod ist nicht das Letzte. Die in der Auferstehung von Jesus Christus begründete christliche Hoffnung vermittelt die Gewissheit, dass der Tod kein menschliches Leben zunichtemachen kann. Die Toten sind in Gottes

Hand geborgen. Die Verstorbenen finden Wahrheit, Erfüllung und Ruhe beim unverfügbaren Gott. Den trauernden Angehörigen ist zugesagt: „Selig die Trauernden - sie werden getröstet werden.“ (Matthäus 5,4)

Leidmahl

Teilen Sie mit, welche Mitteilungen bezüglich des anschliessenden Leidmahls Sie im Abdankungsgottesdienst wünschen. Das Zusammensein bei Essen und Trinken erscheint den Angehörigen zunächst schwierig. In den meisten Fällen erweist sich dieser Brauch aber als stärkend und tröstlich.

Blumen

Für den Blumenschmuck in der Kirche sind die Angehörigen selbst besorgt. Die Kirche ist tagsüber geöffnet, sodass Angehörige Blumen allenfalls auch selber in die Kirche bringen können. Der Friedhofgärtner bringt den Blumenschmuck im Anschluss an den Abdankungsgottesdienst zum Grab.

Gedenkgottesdienst

In der reformierten und katholischen Kirche wird im der Abdankung folgenden Sonntagsgottesdienst die verstorbene Person genannt und für die Angehörigen gebetet. In der reformierten Kirche erhalten die nächsten Angehörigen zum Totensonntag Ende November eine persönliche Einladung für einen Gedenkgottesdienst der Verstorbenen. Die katholische Kirche kennt den Brauch eines Gedächtnisgottesdienstes auf Wunsch der Angehörigen und einen Gedenkgottesdienst an Allerheiligen, dem 1. November.

Abschied am Grab

Abschied am Grab vor der Abdankung

In der Gemeinde Meilen wird bei öffentlichen Bestattungen vor dem Abdankungsgottesdienst beim Grab auf dem Friedhof von der verstorbenen Person Abschied genommen. Die Trauergemeinde versammelt sich auf dem Friedhof direkt beim Grab. Siehe auch Kapitel „Die Organisation und

und der Ablauf der Bestattung“, Seite 7. Die Urne wird während der Abschiedszeremonie in das Grab gesenkt. Bei der Erdbestattung ist der Sarg in der Regel über dem offenen Grab aufgebahrt und wird erst nach der Abschiedszeremonie, während der kirchlichen Abdankung, in die Erde gelegt.

Sichtbare Zeichen der Würdigung und des Abschieds

Sowohl bei der Erd- wie bei der Urnenbestattung besteht der schöne Brauch, dass die nächsten Angehörigen, Freundinnen und Freunde etwas Erde oder eine Blume in das Grab werfen und damit ein sichtbares Zeichen der Würdigung und des Abschieds vom verstorbenen Menschen geben können. Nach einem gemeinsamen Gebet und der Bitte um Frieden für die verstorbene Person begibt sich die Trauergemeinde unter dem Geläute der Glocken in die Kirche.

Keine Aufbahrung in der Kirche

Entsprechend dieser Tradition ist es nicht möglich, den Sarg oder die Urne in der Kirche aufzustellen.

Kirchliche Abdankung für Ausgetretene?

Kirche ist kooperationsbereit

Die seelsorgerliche Begleitung von Trauernden und die Gestaltung von Abdankungsgottesdiensten und des Abschieds am Grab gehören zu den zentralen Aufgaben der Kirchen. Diese Aufgabe wird selbstverständlich für alle Mitglieder der Landeskirchen übernommen. Wenn jemand aus der Kirche austritt, kann angenommen werden, dass diese Person keine kirchliche Abdankung wünscht. Trotzdem muss beim Todesfall, oder besser noch vor dem absehbaren Tod, nochmals sorgfältig überlegt werden, in welcher Weise die oder der Verstorbene bestattet werden soll. Wenn die Angehörigen eine kirchliche Bestattung wünschen, insbesondere dann, wenn sie selber Mitglieder der Kirche sind, sind die Pfarrerin und die Pfarrer unserer Gemeinde in der Regel zur Übernahme dieses Dienstes

oder zur Beratung bereit, damit die bestmögliche Form des Abschiednehmens gefunden werden kann. Geregelt werden muss in diesem Fall die Entschädigung der Sigristin bzw. des Sigristen und der Organistin bzw. des Organisten. Die seelsorgerliche Tätigkeit der Pfarrpersonen kann nicht in Form von Tarifen abgegolten werden. Eine angemessene Spende an ein kirchliches Hilfswerk oder das Spendgut der Kirchgemeinde ist angebracht.

Andere Religionen, Konfessionslose

Kontakt aufnehmen

In der Gemeinde Meilen leben Angehörige und Mitglieder verschiedener Religionen und Religionsgemeinschaften. Allen Personen, die in der Schweiz begraben werden, steht ein schickliches Begräbnis zu.

Damit Verstorbene dieser Religionen eine schickliche Bestattung in Meilen, Zürich, einem anderen Ort in der Schweiz oder in ihrem Herkunftsland erhalten, nehmen Sie bitte im Todesfall **schnellstmöglich** oder **vorsorglich** Kontakt sowohl mit dem Bestattungsamt Meilen als auch mit dem verantwortlichen Kultusbeamten, Geistlichen oder Vertreter Ihrer Religionsgemeinschaft auf. Diese werden dann in gemeinsamer Zusammenarbeit die nötigen Regelungen und Anweisungen für die Bestattung vornehmen.

Islamische Bestattungen

Im Kanton Zürich leben etwa 70'000 Musliminnen und Muslime. Da immer mehr Muslime ihren Lebensmittelpunkt hierzulande haben, möchten sie auch hier begraben werden. Die Nachfrage nach Islam-konformen Bestattungen steigt.

Muslimische Verbände haben sich zusammen mit dem Kanton Zürich auf grundlegende Rahmenbedingungen geeinigt und einen Flyer in fünf Sprachen erarbeitet (deutsch, albanisch, arabisch, bosnisch, türkisch). In diesen Faltsblättern finden Muslime die wichtigsten Informationen für Islam-konforme Bestattungen im Kanton Zürich.

Bestelladresse: Kanton Zürich, Fachstelle für Integrationsfragen/Dialogplattform für Muslime, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, Tel. 043 259 25 31, E-Mail: integration@ji.zh.ch, www.integration.zh.ch

Muslime haben in der Stadt Zürich die Möglichkeit, Islam-konform auf dem Friedhof Witikon (mit rituellem Waschraum auf dem Friedhofsgelände), Witikonerstrasse 525, 8053 Zürich, bestattet zu werden: www.stadt-zuerich.ch – Friedhöfe, E-Mail: friedhofwitikon@zuerich.ch

Die folgenden Institutionen können weiterhelfen: VIOZ Vereinigung Islamischer Organisationen in Zürich (leitet an entsprechende islamische Vereine weiter), c/o Dzemat der Islamischen Gemeinschaften Bosniens, Grabenstrasse 7, 8952 Schlieren, Tel. 044 730 80 69, E-Mail: info@vioz.ch, www.vioz.ch

Jüdische Bestattungen

Im Fall jüdischer Bestattungen / Chewra Kadischa hilft Ihnen weiter: ICZ Israelitische Cultusgemeinde Zürich, www.icz.org

Für Beerdigungen ist die Friedhof- und Bestattungskommission (FBK) verantwortlich, für die Dienste im Todesfall (Tahara) die Chewra Kadischa. Kontakt: Harry Teplitz, Tel. 044 482 86 30. Im Todesfall ist Marcel Gast Tel. 044 283 22 90 zu kontaktieren.

Konfessionsneutrale Bestattungen

Kontakt mit Bestattungsamt

Wie im Kapitel „Grundsätzliches zur Bestattung“, Seite 19, erwähnt, steht jeder Einwohnerin bzw. jedem Einwohner, ungeachtet der Konfessionszugehörigkeit, eine Bestattung zu.

Jeder Todesfall ist sofort dem Bestattungsamt zu melden.

Bestattung, Urnenbeisetzung

Die Dienstleistungen der politischen Gemeinde beschränken sich auf die Bestattung und die Urnenbeisetzung. Es werden keine Kulthandlungen übernommen.

Abdankungsfeier

Für die Abdankung steht die reformierte Kirche Meilen als Raum zur Verfügung. Deren Reservation erfolgt ebenfalls beim Bestattungsamt. Gleichzeitig wird auch die Sigristin bzw. der Sigrist informiert.

Grab- und Trauerredner

Die Angehörigen haben selber für eine Trauerrednerin bzw. einen Trauerredner besorgt zu sein. Beachten Sie dazu auch das Einlageblatt „Wichtige Adressen und Checkliste“ sowie das Kapitel „Dienste der Kirchen“, Seite 9f.

Musikalische Umrahmung

Für die musikalische Umrahmung haben die Angehörigen selbst zu sorgen.

Grabschmuck

Für den Grabschmuck anlässlich der Bestattung bzw. der Urnenbeisetzung sind die Angehörigen verantwortlich.

Kostenpflichtige Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der Sigristin bzw. des Sigristen und der Organistin bzw. des Organisten sind kostenpflichtig und durch die Angehörigen zu tragen.

WISSENSWERTES |

Grundsätzliches zur Bestattung

Die Wohngemeinde ist für die Bestattung ihrer Einwohner verantwortlich. Jeder Einwohnerin bzw. jedem Einwohner der Gemeinde Meilen steht auf dem Friedhof eine kostenlose Bestattung zu. Die Angehörigen sind verpflichtet, dem Bestattungsamt den Tod einer Einwohnerin bzw. eines Einwohners innert zweier Tage zu melden, unabhängig davon, ob die Bestattung in der Wohngemeinde oder auswärts erfolgt.

Allgemeines

Eine Bestattung bzw. Kremation darf in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Besondere Umstände (Wochenende, Feiertage usw.) können berücksichtigt werden.

Die Hinterbliebenen haben anzugeben, ob sie eine Kremation oder eine Erdbestattung wünschen. Entscheidend ist der letzte Wille der verstorbenen Person. Fehlt eine solche Willensäußerung, ist diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.

Zu beachten sind die nachstehenden Hinweise, wenn eine verstorbene Person, die nicht in der Gemeinde Meilen wohnhaft war, auf dem Friedhof Meilen bestattet werden soll, oder umgekehrt, wenn eine in Meilen wohnhaft gewesene, verstorbene Person auf einem Friedhof einer auswärtigen Gemeinde beizusetzen ist.

Kosten

Einwohnerinnen bzw. Einwohnern steht eine kostenlose Bestattung am Wohnort zu. Nicht alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, werden jedoch von der Wohngemeinde übernommen. Durch die Angehörigen sind insbesondere zu übernehmen:

- spezielle Transportkosten
- Spezialausführungen des Sarges und der Urne
- Grabbepflanzung und Grabunterhaltskosten
- Kosten der privaten Todesanzeigen, Leidzirkulare

Auswärtige Bestattung

Wünschen die Angehörigen die Bestattung einer in Meilen wohnhaften Person in einer auswärtigen Gemeinde, ist für die administrative Bearbeitung trotzdem das Bestattungsamt Meilen zuständig. Die Gemeinde Meilen stellt ihre Leistungen zu ihren Selbstkosten in Rechnung.

Bestattung Auswärtiger in Meilen

Für die administrative Bearbeitung ist das Bestattungsamt der auswärtigen Wohngemeinde zuständig.

Gräber für und Bestattungen von Personen, die ihre letzte Niederlassung nicht in der Gemeinde Meilen hatten, werden vom Friedhofvorsteher nur in Ausnahmefällen bewilligt, beispielsweise:

- wenn nicht verheiratete Kinder von Eltern sterben, die in Meilen Wohnsitz haben;
- wenn der Wohnsitz der verstorbenen Person in den letzten zehn Jahren vor dem Todesfall von Meilen wegverlegt wurde;
- wenn die verstorbene Person das Meilemer Bürgerrecht besass.

Die Kosten sind im Anhang des aktuellen Friedhofreglements detailliert aufgeführt (siehe www.meilen.ch – Verwaltung – Publikationen – Friedhofreglement).

Amtliche Todesanzeige

Im Grundsatz sind Abdankungen und Beisetzungen öffentlich. Die Wohn-
gemeinde veröffentlicht die Personalien der verstorbenen Person. Auf ex-
pliziten Wunsch der Angehörigen können Zeit und Ort der Abdankung
weggelassen werden.

Steuerinventar

Das Steueramt der Wohngemeinde wird der Kontaktperson die für die
Inventarisierung notwendigen Formulare zustellen.

Gräber-Arten

Reihengräber für Erdbestattungen

Das **Reihengrab für Erdbestattungen** ist ein Einzelgrab in der Reihe,
angeordnet nach zeitlicher Abfolge der Todesfälle. Die Ruhefrist beträgt
mindestens 20 Jahre. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde
Meilen ist es kostenlos. Auswärtige werden in Ausnahmefällen auf dem
Friedhof der Gemeinde Meilen bestattet (siehe Seite 20).

Nachträglich können zusätzlich bis vier Urnen beigesetzt werden. Da-
durch verändert sich die Grabruhezeit jedoch nicht.

Reihengräber für Urnenbeisetzungen

Das **Reihengrab für Urnenbeisetzungen** wird nach zeitlicher Abfolge
der Todesfälle angeordnet. Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre. Für
Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meilen ist es kostenlos.
Auswärtige werden in Ausnahmefällen auf dem Friedhof der Gemeinde
Meilen bestattet (siehe Seite 20).

Nachträglich können zusätzlich bis drei Urnen beigesetzt werden. Da-
durch verändert sich die Grabruhezeit jedoch nicht.

Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

Das Gemeinschaftsgrab dient zur Beisetzung von Urnen verstorbener Personen, die kein eigenes Grab wünschen. Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Meilen ist es kostenlos. Auswärtige werden in Ausnahmefällen auf dem Friedhof der Gemeinde Meilen bestattet (siehe Seite 20). Das Eingravieren des Namens der verstorbenen Person auf der Sandsteinplatte ist kostenpflichtig.

Dem Sinn des Gemeinschaftsgrabs entsprechend gelten besondere Bestimmungen betreffend Blumen, Kerzen und andere Grabgaben:

- Auf dem ganzen Areal des Gemeinschaftsgrabs dürfen keine privaten Pflanzen gesetzt oder andere Gegenstände hinterlassen werden.

Kindergräber

Das **Kindergrab** ist ein Einzelgrab für Kinder bis acht Jahre, angeordnet in der Reihe und nach zeitlicher Abfolge der Todesfälle. Die Ruhefrist beträgt mindestens 20 Jahre. Für in der Gemeinde Meilen wohnhafte Kinder ist es kostenlos.

Familiengräber

Auf dem Friedhof Meilen bestehen früher begründete Familiengräber. Neue Familien- und Privatgräber sind jedoch seit Längerem nicht mehr zugelassen. Während den letzten 20 Jahren der Pachtzeit dürfen bei noch bestehenden Familiengräbern keine Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden.

Todesanzeige

Grundsätzliches

Das Formulieren der Todesanzeige ermöglicht klarzumachen, wer die verstorbene Person für die Angehörigen und für einen weiteren Personenkreis war und welche Worte zu ihrem Sterben und Leben passen. Es ist sinnvoll, sich so weit als möglich unter den Angehörigen zu beraten.

Persönlich gestaltet

Todesanzeigen werden heute oft sehr persönlich gestaltet. Dazu gehören immer wieder auch bewährte Formulierungen. In manchen Fällen kann eine Anzeige in Schweizer Mundart passend sein. Die Druckereien beraten Sie gerne und haben Mustervorlagen zur Verfügung.

Druckerei, Zeitung

Sobald die notwendigen Angaben wie Ort, Datum und Zeitpunkt der Abdankung vorliegen, kann der Text der Todesanzeige verfasst werden. Mit der Druckerei sind die Auflage, das Aussehen sowie der Preis der Todesanzeige zu besprechen. Wenn die Todesanzeige in einer Zeitung publiziert wird, druckt die Druckerei der Zeitung möglicherweise auch das Leidzirkular. Womöglich ist die befasste Druckerei auch für die Publikation in der gewünschten Zeitung besorgt.

Elemente

Eine Todesanzeige enthält die folgenden Elemente:

- Eventuell: Sinnspruch oder Bibelwort (Beispiele siehe nachfolgende Sammlung).
- Adresse, wenn Ehepartner noch lebt; oder Traueradresse, wenn niemand mehr im gleichen Haushalt lebt.
- Einleitung: Ausdruck der Trauer („In tiefer / stiller / grosser Trauer / Erschütterung / Bestürzung“, „Wir haben die schmerzliche Pflicht“, „Wir machen Ihnen die schmerzliche Mitteilung“).
- Familienhierarchie: Es ist auf die Reihenfolge der Verwandtschaftsgrade zu achten (Gatte, Vater, Schwiegervater usw. oder Gattin, Mutter, Schwiegermutter usw.).
- Name und eventuell Übername der verstorbenen Person.
- Geburtsdatum, Sterbedatum.
- Einige Hinweise zur Information und/oder zur Anteilnahme: Die Formulierung über die Todesursache sollte sorgfältig bedacht und wenn möglich mit mehreren Personen besprochen werden. Insbesondere bei Suizid kann es sinnvoll sein, dies mit einer geeigneten Formulierung nicht zu verschweigen. Damit wird es Menschen, die Anteil nehmen und mittragen wollen, leichter, mit den Angehörigen zu sprechen und sie im

Verlauf des langwierigen Trauerprozesses nicht allein zu lassen. Wenn die Todesanzeige einem Vereinsmitglied oder einer Mitarbeiterin gilt, sollte die Todesursache nur nach Absprache mit den nahen Verwandten genannt werden.

- Beruf, Stellung in einem Betrieb: Diese Angaben werden vor allem in Todesanzeigen von Berufs- oder Vereinskolleginnen bzw. -kollegen aufgeführt.
- Die Namen der Angehörigen und Trauernden, eventuell Beziehung zur verstorbenen Person. Manchmal sind sorgfältige Entscheidungen nötig, wer an dieser Stelle aufgeführt wird und wer nicht. Wenn Konfliktsituationen nicht ausdiskutiert werden können, kann eine allgemeine Bezeichnung wie „weitere Angehörige und Freunde“ sinnvoll sein.
- Datum, Zeitpunkt und Ort mit vollständiger Adresse der Trauerfeier.
- Art der Beisetzung (Urnenbeisetzung oder Erdbestattung).
- Wird nichts erwähnt, werden in der Regel Blumen auf den Friedhof gebracht. Ist anstelle der Blumen eher eine Spende erwünscht, sollte dieser Wunsch mit dem Namen der Organisation und der entsprechenden Kontoangabe vermerkt sein.
- Eventuell spezielle Traueradresse für Kondolenzpost.

Sinnsprüche, Bibelverse und Gedichte für die Todesanzeige und das Leidzirkular

Albert Schweitzer

*Das einzig Wichtige im Leben
sind die Spuren der Liebe,
die wir hinterlassen, wenn wir gehen.*

Grabspruch

Ihr / Sein Andenken gereiche uns zum Segen.

Rose Ausländer

Nicht vorüber

*Was vorüber ist
ist nicht vorüber
Es wächst weiter
in deinen Zellen
ein Baum aus Tränen
oder
vergangenem Glück.*

Hilde Domin

*Fürchte dich nicht
Es blüht hinter uns her.*

Rainer Maria Rilke

*Die Blätter fallen, fallen wie von weit,
als welkten in den Himmeln ferne Gärten;
sie fallen mit verneinender Gebärde.
Und in den Nächten fällt die schwere Erde
aus allen Sternen in die Einsamkeit.
Wir alle fallen. Diese Hand da fällt.
Und sieh die andre an: es ist in allen.
Und doch ist Einer, welcher dieses Fallen
unendlich sanft in seinen Händen hält.*

Dietrich Bonhoeffer

*Je schöner und voller die Erinnerung,
desto schwerer ist die Trennung.
Aber die Dankbarkeit verwandelt
die Erinnerung in eine stille Freude.
Man trägt das vergangene Schöne
nicht wie einen Stachel,
sondern wie ein kostbares Geschenk in sich.*

Arno Pötzsch

*Du kannst nicht tiefer fallen als nur in Gottes Hand,
die er zum Heil uns allen barmherzig ausgespannt.*

Joseph von Eichendorff

*O Trost der Welt, du stille Nacht!
Der Tag hat mich so müd' gemacht,
das weite Meer schon dunkelt,
lass ausruhn mich von Lust und Not,
bis dass das ew'ge Morgenrot
den stillen Wald durchfunkelt.*

Psalm 23,1

Der Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln.

Psalm 23,4

*Wandere ich auch im finstern Tal,
fürchte ich kein Unheil,
denn du bist bei mir,
dein Stecken und Stab,
sie trösten mich.*

Psalm 4,2

*Wenn ich rufe, erhöre mich,
du, Gott, der mir Recht schafft,
der mich tröstet in aller Trübsal und Raum verschafft in aller Drangsal.
Sei mir gnädig und erhöre mein Gebet.*

Psalm 31,6

*In deine Hand befehle ich meinen Geist,
du hast mich erlöst, du, treuer Gott.*

Jesaja 66,13

*Wie einen seine Mutter tröstet, so will ich euch trösten –
spricht der Ewige.*

1. Korinther 13,13

*Mein Erkennen ist Stückwerk,
dann aber werde ich völlig erkennen,
wenn auch ich erkannt worden bin.
Nun aber bleibt Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei;
am grössten aber unter diesen ist die Liebe.*

Matthäus 11,28

*Christus spricht: Kommt her zu mir, alle,
die ihr mühselig und beladen seid,
ich will euch erquicken.*

Mascha Kaléko

Memento

*Vor meinem eigenen Tod ist mir nicht bang,
Nur vor dem Tode derer, die mir nah sind.
Wie soll ich leben, wenn sie nicht mehr da sind?*

*Allein im Nebel tast' ich todentlang
Und lass' mich willig in das Dunkel treiben
Das Gehen schmerzt nicht halb so wie das Bleiben.*

*Der weiss es wohl, dem gleiches widerfuhr;
– Und die es trugen, mögen mir vergeben.
Bedenkt: Den eigenen Tod, den stirbt man nur,
Doch mit dem Tod der andern muss man leben.*

Aus einem Sabbatgebet

*Barmherziger Gott,
an deiner Hand gehen die Lebenden
und in deinem Herzen leben die Toten.*

Ein Zeichen setzen – die Auswahl eines Grabmals

Provisorisches Grabmal

Jedes Einzelgrab wird unmittelbar nach der Eindeckung mit einer Grabnummer und einer Namenstafel provisorisch gekennzeichnet.

Wozu ein Grabmal?

Seit Menschengedenken kennzeichnet das Grabmal den Ort, wo ein Mensch begraben liegt und verleiht ihm dadurch eine besondere Würde. Der Mensch verscharrt seine Toten nicht, er bestattet sie. In diesem Licht gesehen ist das Grabmal auch ein Grenzstein, ein Grenzstein zwischen Leben und Tod. Darin widerspiegelt es unsere eigene Einstellung zu Leben und Tod sowie die Haltung der verstorbenen Person und ist somit Ausdruck der Beziehung zwischen Lebenden und Toten. Ferner ist es ein Erinnerungsstein für die Hinterbliebenen. Und schliesslich teilt das Grabmal in schriftlicher Form mit, wer an diesem Ort bestattet ist (Quelle: „Ein Zeichen setzen“, Broschüre des Bestattungs- und Friedhofamts Zürich, 2004).

Grabmalvorschriften

Die im Friedhofreglement der Gemeinde Meilen erwähnten Vorschriften bezwecken eine gewisse Einheitlichkeit der Grabmäler und der Friedhofsgestaltung. Es bestehen bestimmte Massvorgaben, welche die Bildhauer kennen. Geplante Grabmäler sind durch den Friedhofvorsteher bewilligen zu lassen. Die Bildhauer leiten das entsprechende Verfahren ein. Grabmäler von Reihen-Erdgräbern dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Reihen-Urnengräbern besteht keine Mindestfrist.

Näheres ist im Friedhofreglement der Gemeinde Meilen festgehalten. Auskünfte erteilt Ihnen jederzeit gerne das Bestattungsamt, Gemeindehaus, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen, Tel. 044 925 92 45, bevoelkerung@meilen.ch.

Beim Erwerb worauf achten?

- Für einen Menschen ein Zeichen zu setzen, braucht Zeit. Die Zeit der Trauer darf man sich nicht nehmen lassen. Lassen Sie sich beim Erwerb des Grabmals nicht bedrängen und legen Sie sich erst fest, wenn Sie überzeugt sind.
- Begleiten Sie die Arbeit und vereinbaren Sie Werkstattbesuche. So können Sie die Entstehung mitverfolgen.
- Vereinbaren Sie einen verbindlichen Fertigstellungstermin, bedrängen Sie aber den Kunsthandwerker nicht, wenn Sie ein besonders individuelles Grabmal anfertigen lassen.

Grabpflege und Bepflanzung

Pflicht der Angehörigen

Bei Reihengräbern sorgen die Angehörigen für eine geeignete Bepflanzung und für den Unterhalt der Gräber.

Die Angehörigen können auf eigene Kosten die Bepflanzung und den Unterhalt dem Friedhofgärtner übertragen.

Bepflanzungsvorschriften

Die Bepflanzung der Gräber muss sich dem Charakter der Gesamtanlage anpassen. Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht beeinträchtigen.

Weitere Einzelheiten enthält das Friedhofreglement der Gemeinde Meilen. Auskünfte erteilen Ihnen gerne das Bestattungsamt, Gemeindehaus, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen, Tel. 044 925 92 45, bevoelkerung@meilen.ch.

Grabpflege durch den Friedhofgärtner

Wird die Grabpflege dem Friedhofgärtner übertragen, kann zwischen einer zweimaligen Bepflanzung jeweils im Sommer und Herbst oder einer dreimaligen mit zusätzlicher Frühlingsbepflanzung gewählt werden. Spezielle Wünsche können mit dem Friedhofgärtner direkt vereinbart werden.

Für nähere Auskünfte und Aufträge wenden Sie sich bitte direkt an den Friedhofgärtner Urs Klaus, Klaus-Blumen, Seestrasse 897, 8706 Meilen, Tel. 079 423 39 29.

Vernachlässigte Gräber

Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde mit einer schlichten Grünbepflanzung versehen und gepflegt.

HILFREICHES |

Ein nahestehender Mensch ist gestorben – was ist hilfreich?

Schmerz über den Verlust, Schock, Trauer und Orientierungslosigkeit prägen die erste Zeit nach dem Tod eines nahestehenden Menschen. In dieser Situation ist es schwierig, das Richtige zu tun.

Todesfall

Sie haben einen nahestehenden Menschen durch Tod verloren

- nach kurzer und schwerer Krankheit;
- nach einer langen Phase des Krankseins und der Sterbebegleitung, die Ihnen grosse Belastungen auferlegt und Sie erschöpft hat;
- durch einen plötzlichen Tod; z.B. Herzinfarkt, Unfall, plötzlicher Kindstod;
- durch einen Suizid, der Sie ratlos zurücklässt und zusätzlich mit schwierigen „öffentlichen“ Begleitumständen verbunden ist; z.B. polizeiliche, kriminaltechnische Untersuchungen.

Für die Zeit unmittelbar nach Eintritt des Todes empfehlen wir Ihnen:

Nehmen Sie sich Zeit

Nehmen Sie Ihre Gefühle und Bedürfnisse ernst. Vermeiden Sie nach Möglichkeit, in hektische Aktivität auszubrechen. Sie müssen nicht sofort alles regeln. Nehmen Sie sich Zeit zum Nachdenken, zum Erinnern an die verstorbene Person, zum Traurig-Sein. Versuchen Sie, bewusst Abschied vom verstorbenen Menschen zu nehmen, nach Möglichkeit auch so, dass Sie ihn sehen. Aus der Psychologie der Trauer und der Erfahrung vieler Menschen wissen wir, dass sich dies auf den späteren Trauerprozess günstig auswirkt. Die sinnliche Erfahrung der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen lässt uns eher begreifen, dass sie oder er wirklich tot ist.

Scheuen Sie sich nicht, den Toten körperlich zu berühren und bei ihm zu wachen. Vergessen Sie nicht, dass die verstorbene Person keine Leiche ist, die schnellstmöglich entsorgt werden muss, sondern ein Mensch, mit dem gemeinsam Sie viel erlebt haben, Gutes, Schönes und Schweres.

Todesfall im Spital oder Heim

Falls der Todesfall im Spital oder im Alters- und Pflegeheim eingetreten ist, äussern Sie Ihre Bedürfnisse und Wünsche deutlich gegenüber dem Personal. Die Pflegenden und die Heimleitung werden Ihnen die benötigte Zeit zur Verfügung stellen und Sie verständnisvoll und respektvoll unterstützen. Fragen Sie, wie lange und wo weitere Angehörige vom verstorbenen Menschen Abschied nehmen können.

Todesfall zu Hause

Falls der Todesfall zu Hause eingetreten ist, dürfen Sie auf Wunsch die verstorbene Person während einer gewissen Zeit, auch über Nacht, im Hause behalten oder zu Hause aufbahren, damit Sie und andere nahestehende Menschen Abschied nehmen können.

Nehmen Sie sich für alle Entscheide Zeit. Lassen Sie sich nicht zu etwas drängen, was Ihnen intuitiv widerspricht. Beraten Sie sich mit Ihren Angehörigen und den verschiedenen Fachpersonen.

Lassen Sie sich beraten

Nehmen Sie die Ihnen angebotene Hilfe von Fachpersonen in Anspruch. Fragen Sie, wenn Ihnen etwas unverständlich ist, wenn Sie unsicher sind und was jetzt weiter passiert. Alles, was jetzt zu tun ist (Einkleiden, Einsargen, Aufbahren, Überführung, Bestattung) werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heime und Spitäler, der Spitex, des Bestattungsamtes, des Bestattungsunternehmens und der Kirchen vornehmen bzw. mit Ihnen vereinbaren. Melden Sie Ihre Wünsche an, beispielsweise wenn Sie die verstorbene Person selber waschen und ankleiden oder dabei helfen möchten. Sie haben die Wahl zwischen einem Totenhemd oder eigenen Kleidern. Es ist möglich, kleine Gegenstände mit in den Sarg zu geben.

Lassen Sie sich helfen

Bitte Sie Ihnen nahestehende Menschen um Unterstützung, damit Sie in dieser schweren Zeit nicht allein sind und die ersten notwendigen Schritte nach einem Todesfall gemeinsam an die Hand genommen werden können.

Verlust – Trauer – Trost

Symptome und Aufgaben der Trauer

Der Tod eines nahestehenden und geliebten Menschen bedeutet für die trauernden Angehörigen fast immer eine schwere Lebenskrise. Der Verlust erschüttert von Grund auf ihr Vertrauen ins Leben und macht ihnen wie kein anderes Ereignis die Abhängigkeit vom Leben anderer bewusst. Deshalb ist der Tod mehr als ein objektiv zu Ende gehendes individuelles Leben. Er verletzt die Angehörigen direkt, weil er die gemeinsame Lebensgeschichte und das Beziehungsgeflecht mit dem Verstorbenen unwiderruflich zerstört. Ist ein existentiell wichtiger Mensch gestorben, sind Schmerz, Verlassenheit und Verzweiflung gross.

Was ist Trauer?

Die gesamt menschlichen, psycho-sozial-somatischen Reaktionen auf den Verlust eines nahen Menschen werden als Trauer bezeichnet. Trauer hat viele Ausdrucksmöglichkeiten und zeigt sich in einer Fülle psychischer und physischer Symptome, die in mehr oder weniger ausgeprägter Form bei fast allen Trauernden zumindest zeitweise auftreten.

Symptome der Trauer

Trauernde leiden unter folgenden „typischen“, allgemeinen Trauersymptomen, die den Charakter psychischer Störungen und psychosomatischer Krankheitsbilder annehmen können: Schock, Erstarrung, Schlafstörungen, Magen-Darm-Störungen, erhöhtes Infektionsrisiko, Atembeschwerden, Herz-Kreislauf-Störungen, Kopfschmerzen, Vergesslichkeit, Konzentrationsschwierigkeiten, nervöse Symptome wie Gefühle der Ruhelosigkeit

und Getriebenheit. Dazu kommen oft ein verletztes Selbstvertrauen und Einbussen im Selbstwertgefühl, Gefühle der Hilflosigkeit, der Angst, des Überfordert-Seins, Gefühle der Depression und Ausweglosigkeit, Selbstvorwürfe und Schuldgefühle, Sinnestäuschungen, visuelle und auditive Halluzinationen, Apathie, Einsamkeit, Kummer, Gram, Wut, Fremdaggressionen und Selbstaggressionen.

Trauern ist eine wichtige Reaktion und Möglichkeit, Abschied vom Verstorbenen zu nehmen

Trauern ist ein lebendiger Prozess, schmerzvoll und langwierig. Trauer ist eine lebenswichtige Reaktion und die Möglichkeit, Abschied vom Verstorbenen zu nehmen. Trauernde Menschen sind gezwungen, ihr Leben ohne die persönlichen Bindungen und Beziehungen zum Verstorbenen neu einzurichten. Sie müssen sich mit dem Verlust vielfältiger Anregungen und Bereicherungen, Spannungen und Konflikte auseinandersetzen, die in der Kommunikation mit dem Verstorbenen aufgetreten sind. Und sie sind konfrontiert mit dem Wegfall von Lebenswünschen und -zielen, die nur gemeinsam mit dem Verstorbenen zu realisieren waren.

Trauern ist eine schwere seelische Arbeit

Sigmund Freud prägte treffend den Begriff der „Trauerarbeit“, um zu betonen, dass Trauern nicht etwas Passives ist, sondern eine aktive psychische Handlung. Trauern ist seelische Schwerstarbeit und Trauern ist notwendig.

Jeder Mensch trauert anders

Jeder Mensch trauert anders. Wie jeder Schmerz wird auch der Schmerz über den Verlust eines nahestehenden Menschen verschieden empfunden. Trauer wird individuell ganz unterschiedlich erlebt und gestaltet. Jede bzw. jeder hat im Verlauf ihrer bzw. seiner Biographie individuelle Strategien für den Umgang mit Krisen, Verlusten und Konflikten entwickelt, die wir auch jetzt beim Verlust eines Menschen durch Tod gebrauchen.

Die beiden folgenden Abschnitte fassen in Form von Merksätzen wichtige Erkenntnisse aus der Psychologie der Trauer und den Erfahrungen ande-

rer Menschen zusammen. Im Literaturverzeichnis empfehlen wir Ihnen gut lesbare Bücher, die Ihnen helfen können, sich in der Zeit der Trauer besser zu verstehen.

Was Trauernde wissen sollten

Der Verlustschmerz kann Gefühle auslösen, die uns fremd sind

Trauer ist keine Krankheit, sondern eine lebenswichtige Reaktion auf Verlust und Trennung. Der Schmerz über den Verlust eines geliebten Menschen kann Gefühle in Ihnen auslösen, die Ihnen fremd sind und Angst machen. Diese Gefühle gehören in der Regel zum ganz „normalen“ psychischen Ausnahmezustand der Trauer. Sie haben nichts mit „Verückt-Sein“ im pathologischen Sinn zu tun.

Trauer hat viele Gesichter

Trauer erfasst den ganzen Menschen und berührt alle seine Lebensbereiche. Die Trauer hat viele Gesichter und zeigt sich in vielfältigen körperlichen und psychischen Symptomen: in Schlafstörungen, innerer Getriebenheit, Lebensangst, Panikattacken, Wut und vielen anderen.

Trauer wird individuell erlebt

Trauer wird individuell ganz unterschiedlich erlebt und gestaltet. Trauern Sie möglichst in jedem Augenblick so, wie Sie es tatsächlich empfinden. Nehmen Sie Ihre Gefühle, Bedürfnisse und Wünsche ernst.

Es hilft, Gefühle auszudrücken

Die Trauer mit den verschiedenen Gefühlen hilft Ihnen, sich mit Ihrem schmerzlichen Verlust auseinander zu setzen und weiterzuleben. Denken Sie immer daran: Gefühle sind weder gut noch schlecht. Gefühle erlebt man. Es hilft Ihnen bei der Bewältigung des Verlustes, wenn Sie Ihre Gefühle auf irgendeine Weise ausdrücken.

Nehmen Sie Kontakt auf

Sprechen Sie mit Menschen Ihres Vertrauens über Ihren schmerzlichen Verlust und Ihre Trauer. Die grösste Gefahr für Menschen, die Schweres erleben, ist in die „Spirale der Einsamkeit“ zu geraten. Wenn Sie allein sind, nehmen Sie Kontakt zu Menschen auf, die, wie Sie, einen schmerzlichen Verlust erlitten haben (z.B. Gesprächsgruppen oder Kurse für verwitwete Menschen, Selbsthilfegruppen, Mittagstisch und verschiedene Begegnungsangebote).

Bei Beschwerden

Nehmen Sie alle Hilfsmöglichkeiten in Anspruch, die Ihnen zur Verfügung stehen. Wenden Sie sich z.B. an Ihren Arzt, wenn Sie unter Schlafstörungen und anderen körperlichen und seelischen Beschwerden leiden. Oft können bereits einfache Entspannungsmethoden, Atemübungen und Ähnliches Ihren Gesundheitszustand und Ihr Wohlbefinden wesentlich verbessern.

Sagen Sie, was Sie brauchen

Sagen Sie Angehörigen, Freundinnen und Freunden, Nachbarinnen und Nachbarn sowie anderen Menschen, was Sie brauchen und wollen, und was Sie nicht brauchen. Nur Sie allein wissen, was Ihnen gut tut und hilft.

Bei plötzlichem Tod oder Suizid

Suchen Sie in jedem Fall Unterstützung und Hilfe bei Fachpersonen und Fachstellen (Ärztinnen und Ärzte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Kriseninterventionsstellen u.a.), wenn

- die Trauer nicht enden will;
- Sie starke körperliche oder seelische Beschwerden oder chronische Krankheitsbilder erleben;
- Sie einen nahestehenden Menschen durch einen plötzlichen Tod verloren haben;
- Sie einen Angehörigen durch Suizid verloren haben.

Hinweise für die Begegnung und die Begleitung trauernder Menschen

Bieten Sie Unterstützung an

Zeigen Sie Ihre Anteilnahme, Betroffenheit und Solidarität. Bieten Sie Ihre Hilfe an und fragen Sie offen, ob und wie Sie die Trauernden unterstützen können (Besorgungen, Betreuung von Kindern, etc.).

Gefühle akzeptieren

Denken Sie immer daran, dass jeder Mensch ganz individuell auf schmerzliche Verlusterfahrungen reagiert. Es ist wichtig, die Trauernde bzw. den Trauernden in all ihren bzw. seinen Gefühlsregungen zu respektieren und zu akzeptieren.

Hören Sie wirklich zu

Seien Sie bereit, wirklich zuzuhören und auch in schwierigen Zeiten beizustehen. Verzichten Sie unbedingt auf Ratschläge. Sprechen Sie mit der oder dem Trauernden über das, was sie bzw. ihn beschäftigt und nicht über das, was Ihnen in den Sinn kommt.

Gesundheitsrisiken ansprechen

Sprechen Sie offen über Gesundheitsrisiken und fragen Sie nach eventuellen Beschwerden des trauernden Menschen (Schlafstörungen, Atembeschwerden, Herz-Kreislauf-Störungen, etc.) und überlegen Sie gemeinsam, was helfen könnte.

Respekt

Respektieren Sie die Gefühle und Verhaltensweisen der oder des Trauernden als Ausdruck ihres bzw. seines Verlustschmerzes. Respektieren Sie die zum Teil widersprüchlichen Bedürfnisse, zum Beispiel den Wunsch, allein zu sein – und die Angst vor der Einsamkeit.

Stehvermögen

Unterstützen Sie die Trauernde bzw. den Trauernden in einem ganzheitlichen Zugang zu ihrer bzw. seiner Trauer und darin, „Stehvermögen“ aufzubauen (Körperwahrnehmung, Spaziergänge).

Alles darf sein

Unterstützen Sie den trauernden Menschen darin, seine Gefühle, Gedanken und Erinnerungen auszudrücken („Alles darf sein“).

Tränen trösten

Vertrauen Sie auf die heilende Kraft der Tränen. Tränen sind „das Grundwasser unserer Seele“ (Rose Ausländer). Sprechen Sie über die Verstorbene bzw. den Verstorbenen.

Verantwortung wahrnehmen

Nehmen Sie Ihre Verantwortung wahr, wenn die Trauernde bzw. der Trauernde Suizidwünsche und Gedanken an den eigenen Tod äussert. Sprechen Sie offen darüber und denken Sie gemeinsam darüber nach, ob und welche professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden sollte.

Vorsorgen für Krankheitsfall, Sterben und Tod

Vorsorgen! Rechtzeitig bestimmen, wer im Notfall helfen und entscheiden soll

Ein Herzinfarkt, ein Schlaganfall, eine schwere Erkrankung kann ebenso plötzlich eintreten wie ein schwerer Unfall jederzeit passieren kann; nicht erst im hohen Lebensalter. Auf einmal ist man nicht mehr in der Lage, zu entscheiden, für sich selber zu sorgen, das Leben und den Alltag selbst zu meistern.

Wie können Menschen sicherstellen, dass ihr Wille auch dann respektiert wird, wenn sie ihren Willen nicht mitteilen können? Wer selber so weit wie

möglich seine Zukunft bestimmen will, sollte vorsorgen, solange er urteilsfähig ist; das heisst laut Gesetz, fähig sein, vernunftgemäss zu handeln und die Konsequenzen seiner Handlungen abzuschätzen. Die Urteilsfähigkeit kann dauerhaft, zum Beispiel auf Grund einer Demenz, oder akut und vorübergehend fehlen, zum Beispiel im Fall eines Komas, einer akuten Desorientiertheit oder Verwirrtheit.

Für solche Situationen empfiehlt es sich unbedingt, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen. Als sinnvolle Ergänzung zu einem Vorsorgeauftrag gilt eine Patientenverfügung. Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Anordnungen für den Todesfall und das Testament gehören heute in der Schweiz zum Standardrepertoire der rechtlichen Vorsorge. Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht hat zum Ziel, die Selbstbestimmung durch eigene Vorsorge für den Fall der Urteilsunfähigkeit zu fördern. Namentlich dienen dazu der Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB und die Patientenverfügung nach Art. 370 ff. ZGB.

Fragen zu Beginn der Planung der persönlichen Vorsorge

Wir empfehlen Ihnen zu Beginn Ihrer Überlegungen rund um die persönliche Vorsorge, eine Einschätzung Ihrer Lebenssituation vorzunehmen. Dabei helfen Ihnen die folgenden Fragen: Wie schätze ich – heute und für die Zukunft – meine gesundheitliche Situation ein? Welchen Menschen in meinem Umfeld vertraue ich in hohem Masse bzw. rückhaltlos? Für welche Menschen fühle ich mich besonders verantwortlich?

Die Beantwortung dieser Fragen kann bereits klären, wen Sie zum Beispiel in einem Vorsorgeauftrag einsetzen; wer in Ihrem Sinn mit Ärztinnen und Ärzten sowie dem Pflegeteam Vereinbarungen und Entscheidungen treffen soll; und wie Sie Ihre Nachlassplanung vornehmen, Ihr Testament gestalten wollen.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen zudem: Die vielen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der persönlichen Vorsorge stellen, sollten wir nicht allein überlegen und durchdenken. Sprechen Sie mit Menschen Ihres Vertrauens in der Familie und im persönlichen Umfeld, nehmen Sie Beratungsangebote an und lassen Sie sich allenfalls von Fachleuten beraten.

Vorsorgeauftrag

Handschriftlich verfassen oder öffentlich beurkunden lassen

Ein Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament entweder vollständig handschriftlich, datiert und unterschrieben sein oder von einem Notariat öffentlich beurkundet werden.

Ort der Aufbewahrung aller Dokumente der Vorsorge mitteilen

Regeln Sie unbedingt auch die Aufbewahrung des Vorsorgeauftrags wie auch aller anderen Verfügungen, die Sie im Rahmen Ihrer persönlichen Vorsorge verfassen. Informieren Sie Ihre Angehörigen und Vertrauten über den Aufbewahrungsort Ihrer wichtigsten Papiere.

Im Vorsorgeauftrag werden Angelegenheiten für den Fall einer Urteilsunfähigkeit geregelt. Darin wird festgelegt, für welche Aufgaben eine Person Ihres Vertrauens durch Sie eingesetzt bzw. bevollmächtigt wird. Sie können in Ihrem Vorsorgeauftrag einen oder verschiedene Beauftragte für die folgenden drei Themenbereiche bestimmen:

Personensorge

Hier geht es um persönliche Angelegenheiten: z. B. das Bearbeiten der Post, Entscheide über Ihre Gesundheit und Pflege sowie Ihre Wohnsituation.

Vermögenssorge

Hier geht es um alle finanziellen Fragen: z. B. die Erledigung des Zahlungsverkehrs und der Steuererklärung, die Verwaltung des gesamten Einkommens und Vermögens.

Vertretung im Rechtsverkehr

Hier geht es um Ihre rechtliche Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten, Firmen und Privaten in persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Patientenverfügung

Sorge um die letzte Phase des Lebens

Jeder Mensch wünscht sich und seinen Angehörigen ein schmerz-, angst- und beschwerdefreies Sterben. Aber viele Menschen sorgen sich um die letzte Phase ihres Lebens und die Umstände ihres Sterbens. Sie möchten deshalb für den Fall, dass sie als Patientin oder Patient aufgrund ihres Befindens nicht mehr ansprechbar oder in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt sein sollten (z.B. Verwirrtheit, Bewusstlosigkeit), ihren rechtsverbindlichen Willen sowie ihre persönliche Werthaltung und Wünsche im Hinblick auf Lebensqualität, Leiden und Sterben, mitteilen. Dies ist mit Hilfe einer Patientenverfügung möglich. Mit einer persönlichen Patientenverfügung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch ein in seiner Urteils- und Kommunikationsfähigkeit eingeschränkter Mensch im Besitz seiner unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte bleibt, zu denen auch das Recht auf Selbstbestimmung gehört. Jede Person ist grundsätzlich frei, ob sie eine Verfügung verfassen will oder nicht, und zu welchen Fragen sie Angaben machen will. Änderungen der Verfügung sind jederzeit unter der Voraussetzung der Urteilsfähigkeit möglich.

Wichtigster Inhalt einer Patientenverfügung ist es, eine, oder besser, mehrere Vertretungs- bzw. Vertrauenspersonen zu bevollmächtigen, die im Namen der verfügenden Person die Einwilligung bzw. Ablehnung zu einer medizinischen Behandlung erklärt bzw. erklären. Vertrauenspersonen können sein: Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Eltern, Nachkommen oder andere nahestehende Menschen. Achtung: Die Ehefrau bzw. der Ehemann oder eine andere angehörige Person kann nicht quasi automatisch als Bevollmächtigte bzw. als Bevollmächtigter handeln, sofern sie oder er nicht ausdrücklich dazu bevollmächtigt worden ist.

Inhalte einer Patientenverfügung

Patientenverfügungen können Angaben zu den folgenden Fragen beinhalten:

- Willensäußerungen betreffend lebenserhaltende medizinische Massnahmen, die Ablehnung bzw. den Abbruch von therapeutischen Interventionen;

- Einsatz von stark schmerzstillenden oder anderen Medikamenten, die sich allenfalls auf die Lebensdauer auswirken können;
- Wünsche nach seelsorgerlicher, religiöser und spiritueller Begleitung in der letzten Lebenszeit;
- rechtsverbindliche Verfügungen über Organspenden;
- Benennung von Vertrauenspersonen.

Verfügungen unterstützen das Gespräch mit Angehörigen, Ärzten, Pflegenden

Wir empfehlen Ihnen das Abfassen einer Patientenverfügung bzw. das Ausfüllen einer Vorlage, weil dadurch Gespräche mit den Angehörigen, Freundinnen und Freunden, Pflegenden und der Hausärztin bzw. dem Hausarzt unterstützt werden. Für Situationen, in denen Sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen mitzuteilen, können Sie mit einer Patientenverfügung gewisse Entscheide erleichtern und wichtige Anhaltspunkte über ihren mutmasslichen Willen geben. Patientenverfügungen erhöhen die Selbstverantwortung der Patientin bzw. des Patienten im Blick auf die Gestaltung der letzten Lebensphase und regen die persönliche Auseinandersetzung mit Krankheit, Sterben und Leben an.

Zur Verbindlichkeit von Patientenverfügungen

Die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen ist im neuen Erwachsenenschutzrecht klar bestimmt und auf gesamtschweizerischer Ebene einheitlich geregelt. Voraussetzung ist, dass die Person bei der Abfassung urteilsfähig war und dass keine Hinweise vorliegen, wonach sie ihren Willen geändert haben könnte. Die wachsende Bedeutung der Patientenverfügung widerspiegelt sich auch in der ärztlichen Standesethik. Zu nennen sind hier die medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen „Patientenverfügungen“ der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (2009, aktualisiert 2013, www.samw.ch).

Eine Vielzahl von Patientenverfügungen

Zahlreiche Institutionen und Organisationen bieten heute Patientenverfügungen an, die Sie bestellen und vergleichen können. Betrachten Sie diese als Vorschläge, welche die betreffende Organisation entsprechend

ihrer Werthaltung als ethisch vertretbar und angemessen empfiehlt. Es ist selbstverständlich, dass sich zum Beispiel die Patientenverfügungen der Krebsliga und der Pro Senectute sowie das Human-Dokument des Instituts „Dialog Ethik“ in ihren Formulierungen und den dahinter stehenden Motiven erheblich von den Verfügungen von Organisationen der Suizidbeihilfe wie „Exit“ unterscheiden.

Was unbedingt zu beachten ist

Damit Ihre Verfügung eine grösstmögliche Verbindlichkeit hat, ist es wichtig, dass Sie erstens die Verfügung regelmässig durchsehen und allenfalls aktualisieren, zweitens die Willenserklärung und die notierten Wünsche mit Datum und Unterschrift bekräftigen, und drittens Ihre Hausärztin bzw. Ihren Hausarzt und Ihre Angehörigen über die Existenz der Patientenverfügung informieren. Am besten deponieren Sie jeweils ein Exemplar Ihrer Verfügung bei Ihrer Hausärztin bzw. Ihrem Hausarzt, bei sich zu Hause und bei einer Person Ihres Vertrauens.

Vorkehrungen für den Todesfall

Wünsche für die Bestattung

Ihre Bestattungswünsche und andere Fragen für den Todesfall können Sie in einer persönlichen Erklärung vorausschauend regeln. Auch verschiedene Vorlagen von Patientenverfügungen schlagen solche Regelungen vor. Das Bestattungsamt Meilen gibt Ihnen gerne ein spezielles Erklärungsformular ab oder Sie können ein solches über die Website der Gemeindeverwaltung, www.meilen.ch, Verwaltung, Online-Schalter, Bestattungsamt, herunterladen. Wir empfehlen Ihnen, diese Erklärung beim Bestattungsamt zu hinterlegen, damit sie im Todesfall sofort verfügbar ist.

Vorkehrungen für den eigenen Todesfall können Angaben und Wünsche zu den folgenden Fragen umfassen:

- Bestattungsart (Erdbestattung, Kremation)
- Welche Gräber-Art?
- Wünsche zur Todesanzeige

- Wünsche zur Abdankung/Trauerfeier
- Adressen von Angehörigen, Freundinnen und Freunden, Bekannten, die im Todesfall zu informieren sind
- bestehende Verträge und Verpflichtungen
- Versicherungen zu Gunsten der Angehörigen
- andere finanzielle und materielle Angelegenheiten (Existenz eines Testaments, etc.)

Wir empfehlen Ihnen, diese Fragen mit Ihren Angehörigen zu besprechen und auch deren Wünsche angemessen zu berücksichtigen, denn sie sind die über Ihren Tod trauernden nächsten Menschen.

Beim Wunsch, Ihren Körper dem Anatomischen Institut in Zürich zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen, muss das Anatomische Institut zu Lebzeiten im Besitz des durch den Körperspender unterschriebenen speziellen Formulars „Letztwillige Verfügung“ sein, ansonsten die Körperspende nicht angenommen wird.

Testament, Erbvertrag und Nachlassplanung

Verfügungen von Todes wegen sind separat abzufassen. Über das Erstellen eines Testaments bzw. von Erbverträgen erhalten Sie beim Notariat Meilen, Dorfstrasse 81, 8706 Meilen, Tel. 044 924 45 00, E-Mail: meilen@notariate.zh.ch, oder bei auf Fragen der Nachlassplanung spezialisierten Anwältinnen und Anwälten nähere Informationen und Beratung. Literaturempfehlungen: siehe Seite 48.

Das Notariat Meilen, Pro Senectute sowie Anwältinnen und Anwälte bieten Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Vorsorgeauftrags. Das Zivilstandsamt registriert den Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrags gegen eine Gebühr in einer zentralen Datenbank. Bei der KESB Bezirk Meilen kann der Vorsorgeauftrag gegen eine einmalige Gebühr hinterlegt werden. Die KESB führt in unregelmässigen Abständen Informationsveranstaltungen im Bezirk durch.

Literaturempfehlungen

Vorschriften, Ratgeber Erbschaft und Testament, Wegleitungen zu Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung u. a.

Friedhofreglement Gemeinde Meilen

Erhältlich über www.meilen.ch – Verwaltung – Publikationen – Friedhofreglement.

Kantonale Bestattungsverordnung (BesV)

Erhältlich über www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html – Einfache Suche – BesV.

Persönliche Erklärung für Bestattungswünsche

Erhältlich über www.meilen.ch – Verwaltung – Publikationen – Bestattungswünsche: Erklärung.

Letzte Dinge regeln

Fürs Lebensende vorsorgen – mit Todesfällen umgehen.

Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis in Zusammenarbeit mit Pro Senectute, von Karin von Flüe. 4. aktualisierte Auflage, Zürich 2015.

Testament, Erbschaft

Wie Sie klare und faire Verhältnisse schaffen.

Ein Ratgeber aus der Beobachter-Praxis, von Benno Studer. 16. aktualisierte Auflage, Zürich 2017.

Wegleitungen für Ihr komplettes Vorsorgedossier finden Sie u. a. bei den folgenden Anbietern:

Pro Senectute Schweiz

DOCUPASS – Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Testament.

Caritas Schweiz

Vorsorgemappe „Im Alter das Richtige tun“.

Beobachter Edition

Ich bestimme. Mein komplettes Vorsorgedossier.

Mit Patientenverfügung und –vollmacht von Dialog Ethik – Interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen.

Verlust und Trauer, Sterben und Tod

Gian Domenico Borasio

Über das Sterben. Was wir wissen – Was wir tun können – Wie wir uns darauf einstellen.

München 2014 ff. C.H. Beck; Schweizer Taschenbuchausgabe bei dtv.

Verena Kast

Zeit der Trauer. Phasen und Chancen des psychischen Prozesses.

Stuttgart 2006. Kreuz Verlag.

Erika Schärer-Santschi (Hrsg.)

Trauern. Trauernde Menschen in Palliative Care begleiten.

Mit Beiträgen von Matthias Mettner, Christian Metz, Jacqueline Sonogo Mettner, Hansjörg Znoj.

Bern 2018. Hogrefe Verlag.

Hansjörg Znoj

Ratgeber Trauer. Informationen für Betroffene und Angehörige.

Göttingen 2005. Hogrefe Verlag.

